



Amtliche Bekanntmachung des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020-2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim (Sonderbaufläche „Sondergebiet erneuerbare Energieversorgung Kreuzwiesen“, Gemeinde Löchgau)

Mit Bescheid vom 05.05.2026, AZ 20-621.31/Mai, hat das Landratsamt Ludwigsburg die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim mit der Stadt Besigheim und den Gemeinden Freudental, Gemmrigheim, Hessigheim, Löchgau, Mundelsheim und Walheim am 09.03.2026 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020-2035 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Maßgebend ist der Lageplan mit Begründung vom 27.01.2025, geändert am 04.09.2025. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - 2035 des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim wirksam.**

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020-2035, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Verbandsverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbandes Besigheim im Rathaus Besigheim, Marktplatz 12, 74354 Besigheim, Zimmer 208, während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen sind auch im Internet unter <https://www.besigheim.de/rathaus-und-service/dienstleistungen/flaechennutzungsplanung/1-aenderung-des-flaechennutzungsplans-2020-2035> zum Herunterladen eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verbandsverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbandes (Rathaus Besigheim, Marktplatz 12, 74354 Besigheim) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Soweit die 1. Änderung des Flächennutzungsplans unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Besigheim, den 12.05.2026
III/Ek/-031.34

gez. Dr. Bargmann
Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht am 16.05.2026 im Neckar- und Enzboten.